

# RS Vwgh 1990/5/7 89/15/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §289 Abs1;  
UStG 1972 §21 Abs3;  
UStG 1972 §21 Abs4;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Bescheide, mit welchen das Finanzamt gem§ 21 Abs 3 UStG 1972 die Steuer festsetzt, wenn der Unternehmer die Einreichung der Voranmeldung unterläßt oder wenn sich die Voranmeldung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist, sind zwar im vollen Umfang anfechtbar, haben aber insofern einen zeitlich begrenzten Wirkungsbereich, als sie (und gem § 289 Abs 1 BAO an ihre Stelle getretene Berufungsentscheidungen) durch die Erlassung von Umsatzsteuerjahresbescheiden, die die gleichen Zeiträume erfassen, außer Kraft gesetzt werden (Hinweis E 6.5.1985, 84/15/0078).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150156.X01

## Im RIS seit

07.05.1990

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)